

„Spielregeln“ (AGB)

Die Beschäftigung mit der Musik und einem Musikinstrument soll nicht dem Druck des „Übens“ unterliegen, sondern das wertfreie „musikalische Spielen“ anregen und deshalb nennen wir unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)“ auch „Spielregeln“. Diese sind Bestandteil der „Unterrichtsvereinbarung“.

Dennoch verlangt gerade der Musikunterricht – der einen Menschen oft über viele Jahre seines Lebens begleitet, nach Konstanz und Nachhaltigkeit - für Schüler und Lehrkräfte - und diesem gemeinsamen Anliegen versuchen wir hiermit gerecht zu werden.

I. Organisation

1. Rechtsform

Das Musikzentrum Pfarrkirchen ist eine Bildungseinrichtung, die seit vielen Jahren mit großer Unterstützung der Stadt Pfarrkirchen und dem Landkreis Rottal-Inn in der musikalischen Bildung sehr erfolgreich tätig ist.

Die enge Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen und den örtlichen Vereinen in Sachen Musik ist eines unserer Hauptanliegen.

2. Anmeldung und Kündigung

Anmeldungen sind jederzeit schriftlich möglich. (siehe Vordruck „Unterrichtsvereinbarung“)

Für Interessenten wird eine kostenlose Schnupperstunde angeboten.

Die ersten 12 tatsächlich durchgeführten Unterrichtseinheiten gelten als „Probezeit“. Während der Probezeit ist eine sofortige Beendigung der Unterrichtsvereinbarung aus persönlichen oder fachlichen Gründen, von beiden Vertragspartnern, jederzeit möglich.

Die Unterrichtsvereinbarung kann ansonsten mit einer Frist von 4 Wochen ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist zum 31. Dezember, 31. März und 31. August möglich.

Die Kündigung muss der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt werden. Eine persönliche Mitteilung an die Lehrkraft ist natürlich wünschenswert, aber nicht ausreichend!

Eine Kündigung außerhalb der vereinbarten Zeiten ist von Seiten des Schülers möglich:

- bei längerer, schwerer Erkrankung
- bei Umzug außerhalb des Einzugsbereiches

II. Unterrichtsentgelt

1. Zahlungstermine

Die gültige Entgeltordnung liegt in den Geschäftsräumen aus und wird auf Anfrage auch gerne zugesandt. Das Unterrichtsentgelt kann in Anlehnung an die allgemeine Kostensteigerung jährlich um max. 2% - zum 1. September ohne schriftliche Ankündigung - erhöht werden! Erhöhungen darüber hinaus sind schriftlich anzukündigen.

Berechnet wird eine Jahresgebühr, aufgeteilt in zwölf Monatsraten, die jeweils um den Zwanzigsten eines Monats abgebucht werden.

Der Schüler hat Anspruch auf Unterricht zum vereinbarten Termin während des gesamten Schuljahres (Ferienzeit und Feiertage ausgenommen), mindestens jedoch auf 33 Unterrichtseinheiten.

2. Ermäßigungen

Folgende Ermäßigungen können gewährt werden:

- Familienermäßigung
- Ermäßigung aus sozialen Gründen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden

Der Antrag auf Ermäßigung ist formlos und schriftlich zu stellen, oder erfolgt gem. persönlicher Absprache bei der Anmeldung! Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung.

Für „Ensembles“ und „Grundfächer“ werden Ermäßigungen nur aus sozialen Gründen gewährt. Auch hier besteht kein genereller Anspruch auf Ermäßigung.

III. Unterricht

1. Einteilung zum Unterricht

Die Unterrichtseinteilung liegt grundsätzlich bei den Lehrkräften des Musikzentrums. Selbstverständlich versuchen diese, die von Ihnen geäußerten Wünsche zu berücksichtigen.

2. Unterrichtstage

Die Unterrichtstage richten sich nach den Schul- und Ferienregelungen für die öffentlichen Schulen in Bayern. Eine Ausnahme besteht in der Woche vor und nach den großen Ferien (sh. Punkt 5).

3. Höhere Gewalt / Behördliche Schließung des Zentrums

Wird der Unterrichtsbetrieb aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anweisung z.B. wegen einer Pandemie oder einer Katastrophe etc. für die Dauer von weniger als drei Wochen eingestellt, bleibt der Entgeltanspruch des Musikzentrums bestehen. In diesem Falle tritt die Regelung III/4 (mindestens 33 Unterrichtseinheiten) außer Kraft.

4. Erkrankung und Verhinderung

Bei Erkrankung oder Verhinderung des Schülers besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts. Bei fortlaufender Erkrankung des Schülers entfällt die anteilige Unterrichtsgebühr nach Ablauf von 3 Wochen auf schriftlichen Antrag.

Schüler, die aus Krankheitsgründen die Regelschule nicht besucht haben, sollten bitte aufgrund der allgemeinen Fürsorge, an diesem Tag auch nicht am Musikunterricht teilnehmen!

Bei Unterrichtsausfällen von bis zu vier Einheiten pro Schuljahr, die die Lehrkraft zu vertreten hat (Krankheit, Fortbildung, Konzerte..), wird kein Gebührennachlass gewährt. Trotzdem erhält der Schüler mindestens 33 Unterrichtseinheiten im Schuljahr!

5. Unterricht vor und nach den großen Ferien

In der ersten Schulwoche (gem. Bayerischer Ferienordnung) nach den großen Ferien und in der letzten Schulwoche vor den großen Ferien findet im Musikzentrum kein Unterricht statt. **Dies gilt nur, wenn diese Wochen aus weniger als drei Schultagen bestehen!** Die in diesen Zeiten noch angemeldeten Schüler haben als Ersatz dafür die Möglichkeit, an Sonderaktionen wie Schülerkonzerten, Ensembledagen, Theoriekursen o.ä. kostenfrei teilzunehmen.

6. Haftung/Aufsichtspflicht

Die Haftung für Schäden jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind, ist auf die Fälle beschränkt, in denen das Musikzentrum vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Bei Veranstaltungen, Konzerten usw. besteht für die Schüler eine Unfall- und Haftpflichtversicherung soweit ein Verschulden des Musikzentrums nachzuweisen ist!

Die Aufsichtspflicht beschränkt sich auf die vereinbarte Unterrichtszeit. Die Eltern verpflichten sich, die Schüler möglichst zeitnah zum Unterricht zu bringen und auch abzuholen.

7. Datenschutz

Die Schüler und deren Erziehungsberechtigte erklären sich insoweit mit der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten einverstanden, als diese für die Geschäftsführung des Musikzentrums erforderlich sind.

